

Stellungnahme

der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bundesgeschäftsstelle
Hermann-Blankenstein-Straße 30
10249 Berlin

Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de

26.08.2020

**Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums
für Gesundheit:**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der
Gesundheitsversorgung und Pflege
(Versorgungsverbesserungsgesetz – GPVG)**

Stand: 06.08.2020

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe setzt sich seit über 60 Jahren als Selbsthilfevereinigung, Eltern- und Fachverband für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien ein. In gut 500 Orts- und Kreisvereinigungen, 16 Landesverbänden und rund 4.300 Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe sind mehr als 121.000 Mitglieder aktiv. Die Ziele der Lebenshilfe sind umfassende Teilhabe und Inklusion sowie die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland.

I. Vorbemerkungen

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf sollen noch bis zum Jahresende 2020 Rechtsänderungen vor allem im Bereich der Kranken- und sozialen Pflegeversicherung auf den Weg gebracht werden. Diese sollen dazu beitragen, die gesundheitliche und pflegerische Versorgung in den genannten Bereichen zeitnah und nachhaltig zu verbessern, und sind grundsätzlich zu begrüßen.

Erfreulich ist zunächst die Klarstellung, dass die 20 Arbeitstage, für die während der Corona-Krise Pflegeunterstützungsgeld beantragt werden kann, nicht auf die zehn Arbeitstage angerechnet werden dürfen, für die das reguläre Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Abs. 3 SGB XI gezahlt wird, vgl. § 150 Abs. 5d und Abs. 6 SGB XI / Entwurf.

Gleiches gilt für § 9a Pflegezeitgesetz / Entwurf, wonach ebenfalls die Anrechnung einer coronabedingten Freistellung für den regulären Anspruch auf Freistellung von der Arbeit unbeachtlich sein soll.

Positiv ist ferner die Verfahrensvereinfachung hinsichtlich der Hilfsmittlempfehlungen bei der Pflegebegutachtung, vgl. Artikel 3 Nr. 3 des Entwurfs zu § 18 Abs. 6a S. 5 SGB XI.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt darüber hinaus die Verlängerung der Frist zur Nutzung des Entlastungsbetrages aus dem Jahr 2019 bis zum 31.12.2020.

Unklar bleibt jedoch, warum nur diese Frist aus dem Bereich der coronabedingten Regelungen verlängert werden soll. Nach Meinung der Bundesvereinigung Lebenshilfe ist die Verlängerung weiterer befristeter Regelungen aus dem Bereich des SGB XI und des Pflegezeitgesetzes angezeigt.

II. Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit, § 147 SGB XI

1. § 147 Abs. 1 SGB XI: Angesichts steigender Corona-Fallzahlen hält die Bundesvereinigung Lebenshilfe auch die Verlängerung der Frist für die Begutachtung „ohne Untersuchung des Versicherten in seinem Wohnbereich“ für angezeigt. Denn auch nach dem 30.09.2020 ist es unter dem Aspekt der Prävention ggf. sinnvoll, auf derartige häusliche Untersuchungen zu verzichten und stattdessen nach Aktenlage und aufgrund ergänzender Telefonate zu entscheiden.
2. § 147 Abs. 2 SGB XI: Aus dem o. g. Grund sollten auch die Wiederholungsbegutachtungen bis zum 31.12.2020 ausgesetzt werden.
3. § 147 Abs. 6 SGB XI: Bei Änderung der Absätze 1 und 2 müsste Absatz 6 dahingehend angepasst werden, dass die Absätze 1 und 2 für Anträge auf Pflegeleistungen gelten, die bis zum 31.12.2020 gestellt werden.

III. Beratungsbesuche, § 148 SGB XI

Nach dieser Übergangsregelung darf das Pflegegeld in Abweichung von § 37 Abs. 6 SGB XI nicht entzogen werden, wenn der Leistungsberechtigte bis zum 30.09.2020 keine Beratung abgerufen hat. Auch diese Frist ist bis zum 31.12.2020 zu verlängern, denn wie in den unter II. genannten Fällen geht es für Menschen, die der Risikogruppe angehören, darum, persönliche Kontakte und damit eine Übertragung des Virus zu vermeiden. Alternativ könnte über eine Verpflichtung zum Abruf einer telefonischen Beratung nachgedacht werden.

IV. Einrichtungen zur Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege und anderweitiger vollstationärer pflegerischer Versorgung, § 149 SGB XI

1. § 149 Abs. 1 SGB XI: Nach dieser Regelung darf bis zum 30.09.2020 Kurzzeitpflege auch in Einrichtungen erbracht werden, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringen – und zwar ohne, dass gleichzeitig eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation für eine *Pflegeperson* erbracht wird. Eine Verlängerung der Frist würde dem Risiko Rechnung tragen, dass bei steigenden Corona-Fallzahlen ein in der Regel häuslich gepflegter Mensch kurzfristig stationär versorgt werden muss (z. B. wegen Ausfall der Pflegekraft aufgrund einer Corona-Infektion oder wegen erneuter Schulschließung und der

daraus resultierenden Notwendigkeit der Kinderbetreuung durch die Pflegeperson, die daneben keine Zeit mehr für die Pflege eines Angehörigen lässt).

2. § 149 Abs. 2 SGB XI: Befristet bis zum 30.09.2020 übernimmt die Pflegekasse einen Gesamtbetrag bis zu 2.418 Euro für Kurzzeitpflege in Einrichtungen, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringen. Regelmäßig werden die Kosten nur bis 1.612 Euro übernommen; eine Erhöhung um bis zu (weitere) 1.612 Euro ist nur mit den Mitteln der Verhinderungspflege möglich. Da die Entwicklung der Corona-Krise aktuell nicht absehbar ist, ist es für Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf und ihre Angehörigen essentiell zu wissen, dass ihnen ein höheres Budget als normalerweise zur Verfügung steht. Deshalb ist auch in diesem Kontext eine Verlängerung der Frist bis zum 31.12.2020 angezeigt.
3. § 149 Abs. 3 SGB XI: Die Vorschrift wendet sich an Menschen in vollstationären Pflegeeinrichtungen (SGB XI). Sofern Menschen mit Behinderung vereinzelt in solchen Pflegeeinrichtungen leben, erscheint eine Verlängerung dieser Frist geboten. Im Kontext Corona-Krise erlaubt sie unter bestimmten Umständen eine Fortsetzung der pflegerischen Versorgung in anderen Einrichtungen (Beispiel: Quarantäne).

V. Sicherstellung der pflegerischen Versorgung, Kostenerstattung für Pflegeeinrichtungen und Pflegebedürftige, § 150 SGB XI

1. § 150 Abs. 1 SGB XI: Da die Corona-Krise andauert, sollte auch diese Regelung - Verpflichtung zugelassener Pflegeeinrichtungen zur Anzeige von Beeinträchtigungen bei der Leistungserbringung mit Sicherstellungsauftrag der Pflegekassen - bis zum 31.12.2020 verlängert werden. Derzeit gilt sie nur bis zum 30.09.2020, vgl. § 150 Abs. 6 SGB XI.
2. § 150 Abs. 2 – 4 SGB XI: Die Möglichkeit für zugelassene Pflegeeinrichtungen, Aufwendungen und Mindereinnahmen erstattet zu bekommen, sollte aus den o. g. Gründen ebenfalls verlängert werden.
3. § 150 Abs. 5 SGB XI: Zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung sollte auch diese Regelung verlängert werden. Derzeit gilt sie nur bis zum 30.09.2020, vgl. § 150 Abs. 6 SGB XI.

4. § 150 Abs. 5a SGB XI: Angebote zur Unterstützung im Alltag sollten ebenfalls bis zum 31.12.2020 ihre Aufwendungen und Mindereinnahmen geltend machen dürfen. Dafür spricht, dass sich derzeit nicht zuverlässig einschätzen lässt, wie sich die Lage für diese Leistungserbringer entwickeln wird. Die Verlängerung ist auch vertretbar, denn finanzielle Hilfen gibt es erst nach entsprechenden Nachweisen.
5. § 150 Abs. 5b SGB XI: Es wäre zudem wünschenswert, wenn Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 länger als bis zum 30.09.2020 „andere Hilfen“ in Anspruch nehmen dürften.
6. § 150 Abs. 5c SGB XI: Die beabsichtigte Verlängerung der Frist zur Nutzung des Entlastungsbetrages bis zum 31.12.2020 ist uneingeschränkt zu begrüßen.
7. § 150 Abs. 5d SGB XI: Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert außerdem, dass das Pflegeunterstützungsgeld über den 30.09.2020 hinaus für bis zu 20 Arbeitstage geleistet wird. Diese Verlängerung ist insbesondere deshalb vertretbar, weil die Inanspruchnahme dieser Leistung ohnehin voraussetzt, dass die Pflege oder die Organisation der Pflege aufgrund der Covid-19-Pandemie durch den nahen Angehörigen übernommen werden muss und nicht anders sichergestellt werden kann.

Erfreulich ist die in dem Entwurf vorgesehene Klarstellung, dass die Tage der Freistellung während der Corona-Krise nicht auf die Tage der regulären Freistellung nach § 44a Abs. 3 SGB XI angerechnet werden, vgl. § 150 Abs. 5d S. 3 SGB XI / Entwurf.

8. § 150 Abs. 6 SGB XI: Entsprechend der o. g. Forderungen unter V. 1-7 ist diese Vorschrift ebenfalls anzupassen und insgesamt der zeitliche Geltungsraum von § 150 SGB XI bis zum 31.12.2020 zu verlängern.

VI. Sonstiges: § 9 Abs. 1 Pflegezeitgesetz

Nach dieser Übergangsvorschrift haben Beschäftigte bis zum 30.09.2020 das Recht, bis zu 20 Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, wenn aufgrund der Corona-Krise eine akute Pflegesituation aufgetreten ist. Eine solche Pflegesituation kann z. B. im Fall einer Infektion mit dem Virus auch noch nach dem 30.09.2020 auftreten. Aus diesem Grund ist auch diese

Frist bis zum 31.12.2020 zu verlängern. Gleiches gilt für die weiteren Regelungen der Absätze 2 – 7 des § 9 Pflegezeitgesetzes.

VII. Sonstiges: Pauschale für zum Verbrauch bestimmter Pflegehilfsmittel, vgl. § 40 Abs. 2 SGB XI in Verbindung mit § 4 der Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung

Auch die Erhöhung der monatlichen Pauschale für die Pflegehilfsmittel von 40 auf 60 Euro sollte bis zum 31.12.2020 verlängert werden. Schutzmasken, Desinfektionsmittel usw. werden angesichts steigender Infektionszahlen auch in den nächsten Monaten anzuschaffen sein.

Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang noch die gesetzgeberische Klarstellung, dass der Anspruch auf die 60 Euro unabhängig davon besteht, ob das Hilfsmittel von der Pflegeperson (für die Pflegetätigkeit) und/oder dem pflegebedürftigen Menschen selbst benötigt wird. Rückmeldungen aus der Praxis zeigen, dass an dieser Stelle Konflikte auftreten, die durch eine Klarstellung für die Zukunft vermieden werden könnten.